

fung der Jahresrechnung gelten §§ 31 und 32 SVHV in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Verwaltungsrat bis zum 30.06. eines jeden Jahres vorzulegen.

(3) Der Verwaltungsrat kann außerordentliche Prüfungen verlangen.

§ 17 Rücklage

Die Rücklage der DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE beträgt 50 v.H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

Abschnitt F Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 18 Bekanntmachungen

Die Satzung und sonstiges autonomes Recht werden im Internet (<http://www.dak.de>) öffentlich bekanntgemacht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Mit dem gleichen Tag verlieren die Satzungen der Vorgängerkassen DAK-PFLEGEKASSE, der Pflegekasse der BKK Gesundheit und der BKK Pflegekasse Axel Springer ihre Gültigkeit.



Herbert Rebscher



Udo Senflaub



Christa Lemke

Genehmigung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI und § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2011

II 3 P – 59011.0 - 4471/2011

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



(Reis)